

Praefatio communis lesen; umgekehrt müssen alle Priester, die am genannten Tage in einer Augustiner-Kirche celebrieren, die Sequenz und Präfation vom heiligen Augustinus nehmen.

Nur wenn die Kirche oder das Oratorium ein Officium ritus semidupl. etc. hat, das auch Motiv- und Requiem-Messen zulässt, hat der Celebrant volle Freiheit; er kann sich nach seinem Directorium richten, muß sich aber in diesem Falle vollständig an dasselbe halten (die Collecta imperata ausgenommen) ohne Rücksicht auf das Directorium der Kirche. Es steht ihm aber auch frei, sich nach dem Directorium der Kirche zu richten, selbst wenn er dupl. 1. classis hätte; dann aber ohne jede Rücksichtnahme auf das eigene Directorium. Selbstverständlich hat dies gar keinen Einfluss auf die Recitation des Breviers.

Uebrigens ist von Ordenspriestern der besondere Ritus ihres Ordens zu beobachten, mögen sie wo immer celebrieren. So wird der Karmelit überall nach dem letzten Segen das Salve Regina beten, der Franciscaner im Confiteor seinen Ordensstifter nennen; einem fremden Priester aber ist es nicht gestattet, in einer Karmelitenkirche vor dem letzten Evangelium das Salve Regina zu beten, oder in einer Franciscanerkirche im Confiteor den heiligen Franciscus zu nennen.

In einem Oratorium mere privatum (Haus-, Schlosskapelle u. dgl.) hat sich der Celebrant nach wie vor an das eigene Directorium zu halten.

Linz.

Josef Kobler.

VII. (Einfluss des Alters ungarischer Ehemänner auf Giltigkeit und Erlaubtheit ihrer Eheschließung.)

Nach der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. März 1896, Z. 4299, wird unter Punkt 4 als in international-rechtlicher Beziehung bei Eheangelegenheiten für ungarische Staatsbürger in Oesterreich hervorgehoben:

„Die Giltigkeit einer wo immer geschlossenen Ehe wird hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seines Vaterlandes beurtheilt.“

Es könnte demnach nützlich und willkommen sein, was der ungarische Gesetzartikel XXXI ex 911, die ungarischen Justizministerial-Verordnungen vom 29. Juni 1895, Z. 27243 und vom 12. Februar 1896, Z. 7870, besagen, kurz zusammenzustellen.

Mit Rücksicht auf das Alter haben wir bei ungarischen Ehemännern folgende Personen zu unterscheiden:

I. Personen, die des Alters wegen bezüglich der Verheirathung als handlungsunfähig bezeichnet sind.

II. Personen, die nach dem Ehegesetze als im unentwickelten Alter stehend bezeichnet werden.

III. Minderjährige.

IV. Volljährige.

I.

Zu der ersten Gruppe, den im Sinne des ungarischen Ehegesetzes „Handlungsunfähigen“ gehören:

- a) Kinder unter zwölf Jahren. (Ehegesetz § 127.)
- b) Personen, deren Minderjährigkeit aus dem Grunde erklärt oder verlängert wurde, weil sie Geistesranke oder solche Taubstumme sind, die sich durch Zeichen **nicht** verständigen können. (Ehegesetz § 127.)

Bezüglich dieser Gruppe sagt der § 8 Ehegesetz: „eine handlungsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen“.

Eine von einer handlungsunfähigen Person geschlossene Ehe ist nichtig, ausgenommen, wenn der handlungsunfähige Theil nach Aufhören seiner Handlungsunfähigkeit die Eheschließung vor der Auflösung oder Ungültigkeits-Erklärung der Ehe genehmigt. Ob diese Fortsetzung des Zusammenlebens als Genehmigung zu betrachten sei, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden.

Die Genehmigung ist unwirksam, wenn zwischen den Eheleuten in der Zwischenzeit ein Hindernis nach § 11, d) (Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, auch nicht nach Trennung oder Ungültigkeits-Erklärung der Ehe) oder nach § 12 (neue Eheschließung vor Aufhören oder Ungültigkeits-Erklärung der früheren) oder nach § 13 (versuchter Gattenmord) entstanden ist, und zwar auch dann, wenn dasselbe zur Zeit der Genehmigung schon aufgehört hat. (§ 44.)

Die Ehe kann nur im Proceßwege nichtig erklärt werden und wird dann als nie geschlossen betrachtet. (§ 46.)

Die Anfechtung der Ehe seitens des Handlungsunfähigen geschieht in der Regel durch den gesetzlichen Vertreter desselben.

II.

Zu der zweiten Gruppe gehören die „eheunmündigen Personen“ im unentwickelten Alter.

„Eine Person männlichen Geschlechtes erreicht mit Vollendung des achtzehnten Jahres, eine Person weiblichen Geschlechtes mit Vollendung des sechzehnten Jahres das entwickelte Alter (Ehegesetz § 7.)

Eine im unentwickelten Alter stehende Person kann eine Ehe nicht schließen. (Ehegesetz § 7.)

Von diesem Hindernisse kann der Justizminister Dispensation ertheilen. (Ehegesetz § 7.)

Eine nachträgliche Dispensation ist im Falle einer entgegen dem § 7 geschlossenen Ehe solange zulässig, bis der Ehegatte sein ehemündiges Alter erreicht hat. (Ehegesetz § 63.)

Das Ansuchen um diese Dispens muß mit einem ungarischen 50 fr.=Stempel und die Beilagen mit ungarischen 15 fr.=Stempeln versehen sein.

Die Dispensurkunde selbst ist stempelfrei.

Wenn eine ungarische, im unentwickelten Alter stehende Brautperson die Justizministeriums=Dispens nicht vorlegt, darf der ungarische Matrikelbeamte das Aufgebot nicht vornehmen.

Eine gegen den § 7 (im eheunmündigen Alter) ohne Dispens geschlossene Ehe ist nicht nichtig, aber ungültig, und kann im Proceßweg angefochten und ungültig erklärt werden. Solange das eheunmündige Alter dauert, ist zur Anfechtung

auf Grund der vom Justizminister erhaltenen Ermächtigung der königliche Staatsanwalt, und nach erreichtem ehemündigen Alter der Ehegatte selbst berechtigt. Der Staatsanwalt ist von dem Tage, an welchem die Anfechtbarkeit zu seiner amtlichen Kenntnis gelangt, binnen Jahresfrist berechtigt; der Ehegatte von dem Tage, an welchem er das ehemündige Alter erreicht, binnen Jahresfrist.

Bei fruchtlosem Verlaufe der Anfechtungsfristen kann die Ehe nicht mehr angefochten werden.

Es muß noch bemerkt werden, daß eine Ehe, welche wegen Handelsunfähigkeit eines Ehewerbers nachträglich Janiert worden ist, dennoch wegen Nichtbeachtung des § 7 noch angefochten werden könnte.

III.

Als minderjährig mit Rücksicht auf die Eheschließung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jede Person männlichen Geschlechtes, welche wohl das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
- b) auch jene männliche Personen dieses Alters, welche nur in der Weise und zu dem Zwecke großjährig erklärt wurde, um nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ein selbständiges Gewerbe betreiben zu können (Ehegesetz § 130);
- c) die Personen weiblichen Geschlechtes, welche das sechzehnte, aber nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- d) jene Frau, welche entgegen dem § 8 eine Ehe geschlossen hat, fällt in der Anwendung der auf die Anfechtung der Ehe bezughabenden Normen unter eine gleiche Behandlung, wie die Minderjährigen insoweit, bis sie das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat (siehe unter IV. (Volljährige), letztes Alinea);
- e) als minderjährig und im Sinne des Ehegesetzes in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt gelten auch jene Volljährigen, deren Minderjährigkeit aus dem Grunde verlängert wurde, weil sie schwachgeistig oder solche Taubstumme sind, die sich durch Zeichen verständlich machen können, aber zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind.

Bezüglich der im Sinne des ungarischen Ehegesetzes Minderjährigen sind nun besonders die §§ 8, 9, 10 und 16 des Gesetzesartikels XXXI/1894 wohl zu beachten.

Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe nicht schließen. (Ehegesetz § 8.)

Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht der berechtigte Vater oder die Mutter ist, auch die Einwilligung des Vaters oder der Mutter und, wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn der Großvater des Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter ist.

Wenn der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht erteilen, tritt an deren Stelle die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde. (Ehegesetz § 8.)

Bei dem Hindernisse aus § 8 ist eine nachträgliche Einwilligung und Genehmigung der geschlossenen Ehe durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter und einwilligungsberechtigten Elterntheil oder der Vormundschaftsbehörde bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit der Wirkung möglich, daß dann die Anfechtbarkeit der Ehe ausgeschlossen ist. Bezüglich der nachträglichen Einwilligung ist das Erreichen des zwanzigsten Lebensjahres von einem Einflusse.

Eine Ehe, welche von einem der Ehegatten ohne die im § 8 vorgeschriebene Einwilligung, beziehungsweise Gutheißung geschlossen worden ist, ist zwar nicht nichtig, aber ungültig und kann angefochten werden.

Berechtigt dazu ist: 1. der minderjährige Ehegatte nach Erreichung seines eheumündigen Alters; 2. während der Dauer seiner Minderjährigkeit seine Vormundschaftsbehörde, und zwar durch den Waisenanwalt; der Ehegatte hat dazu die Frist vom Tage des Abschlusses der Ehe, sofern er eben zu dieser Zeit noch im eheumündigen Alter stand, vom Tage der Erreichung des eheumündigen Alters; die Vormundschaftsbehörde hat das Recht der Anfechtung von dem Tage ab, an welchem die Eheschließung zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangt ist; 3. gleiches Recht zur Anfechtung innerhalb derselben Frist, wie die Vormundschaftsbehörde hat auch der gesetzliche Vertreter; endlich 4. der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil, wenn die Ehe vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre geschlossen wurde, auch nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde binnen drei Monaten sich der Klage anschließt.

Da die Vormundschaftsbehörde das Interesse des minorenen Ehegatten zu wahren hat und das Anfechtungsrecht des Ehegatten und der Vormundschaftsbehörde voneinander vollständig unabhängig sind, so ist durch die nachträgliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters das Anfechtungsrecht der Vormundschaftsbehörde innerhalb der Frist nicht aufgehoben.

Man hat sich also bei Minderjährigen klar zu machen:

- a) Wer ist der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person, welche heiraten will;
- b) hat diese minderjährige Person schon das zwanzigste Lebensjahr vollendet;
- c) von wem hat eine solche Person die Einwilligung zur Ehe beizubringen.

Ad a) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist entweder der väterliche Gewalt ausübende Vater, oder die natürliche und gesetzliche Mutter, oder ein Vormund.

Der gesetzliche Vertreter muß nicht immer der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil sein; zum Beispiel: wenn der durch den dahingeshiedenen Vater genannte Vormund der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, zur elterlichen Einwilligung aber die Mutter berechtigt; oder wenn der Vater der gesetzliche Vertreter, die von ihm geschiedene Mutter aber berechtigt ist, die elterliche Einwilligung zur Ehe des unter ihrer Obhut stehenden Kindes zu erteilen.

Der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil ist: bei einem legitimen oder legitimierten Kinde der Vater; wenn der Vater nicht existiert, die Mutter; bei Eltern, deren Ehe getrennt oder gelöst, die Mutter des eheschließenden Kindes, welches behördlich unter ihre Obhut gestellt ist; wenn ein Elterntheil durch einen körperlichen oder geistigen Fehler, oder durch Abwesenheit verhindert ist, oder wenn

der Vater der väterlichen Gewalt oder die Mutter der Vormundschaft enthoben ist, dann ist der andere Elternteil zur Einwilligung berechtigt; für adoptierte Minderjährige ist, solange die Adoption besteht, wenn im Adoptionsvertrage der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich nicht vorbehalten hat, zur Einwilligung zur Ehe nicht der leibliche, sondern in erster Reihe der Adoptivvater und in Ermangelung eines solchen die Adoptivmutter berechtigt; wenn jedoch die Adoption nicht seitens beider Ehegatten erfolgt ist, so ist zur Einwilligung nur jener Ehegatte berechtigt, der den Adoptionsvertrag abgeschlossen hat.

Ad b) Minderjährige Personen vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre bedürfen, um eine gültige Ehe schließen zu können, außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Einwilligung des berechtigten Elternteiles oder mangels dieses Elternteiles der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde; dieser Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedarf es nicht, wenn der Großvater des Minderjährigen der gesetzliche Vertreter desselben ist.

Eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern zu schließen, ist jenem Minderjährigen verboten, welcher sein 20. Lebensjahr überschritten hat, auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

In Stelle der verweigernden oder verhinderten Eltern tritt die Vormundschaftsbehörde.

Ad c) Bei einer minderjährigen Person hat vor allem auf die Einwilligung des berechtigten Elternteiles gesehen zu werden und wenn eine andere Person als gesetzlicher Vertreter bezeichnet ist, außerdem die Zustimmung dieses gesetzlichen Vertreters; bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des berechtigten Elternteiles oder, wenn Eltern nicht vorhanden sind, der Vormundschaftsbehörde Erfordernis der Gültigkeit der Ehe; nach dem vollendeten zwanzigsten bis zum vierundzwanzigsten Lebensjahre macht der Mangel der elterlichen Zustimmung der Ehe unerlaubt, wenn auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigebracht wurde. (§ 16.)

Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt durch die von dem Matrikelführer abgegebene persönliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters durch eine öffentliche Urkunde, oder durch eine legalisierte, oder eine solche vollkommen glaubwürdige Privaturkunde, welche der gesetzliche Vertreter: a) selbst geschrieben und unterfertigt, oder b) wenn sie von fremder Hand geschrieben wurde, von zwei vidimierenden Zeugen unterfertigt, oder die Unterschrift später von diesen als seine eigene anerkannt, oder c) wenn er nicht schreiben kann, in Gegenwart zweier vidimierenden Zeugen, deren einer auch den Namen des gesetzlichen Vertreters zu unterschreiben hat, mit seinem üblichen Handzeichen versehen hat.

Der gesetzliche Vertreter muß in der Einwilligung jenen Ehe-schließenden genau (mit Anführung des Namens und etwa nothwendigen,

die Erkennung erleichternden Daten) bezeichnen, mit dem er das Eingehen einer Ehe bewilligt. Die Einwilligung muß bestimmt und bedingungslos sein.

Wenn die Einwilligung ausdrücklich zurückgezogen wird, so kann das Aufgebot, beziehungsweise die Schließung der Ehe nicht erfolgen.

Nach den gleichen Normen erfolgt der Nachweis der elterlichen Einwilligung.

Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der elterlichen Zustimmung kann durch den ungarischen Matrikelführer durch Ausfüllung vorgeschriebener Formulare und entsprechende Fertigung geschehen und ist gebührenfrei auszustellen.

Stempelfrei nach § 50, Gesetzartikel XXXIII ex 94.

Formulare einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ich Endesgefertigter, als gesetzlicher Vertreter
des, Einwohners von, gebe hiemit
der, meine Einwilligung, daß mein genanntes (Kind (Mündel)) mit
., wohnhaft in, die Ehe schließen könne.
., am

Von uns als Zeugen:

1.

2.

N. N.

Stempelfrei.

Formulare einer elterlichen Einwilligung.

Ich Endesgefertigter^{er} als Vater
Mutter gebe meine
Einwilligung, daß mein(e) Sohn
Tochter, wohnhaft in
., mit, wohnhaft in, die Ehe
schließen könne.
. am

Von uns als Zeugen:

1.

2.

N. N.

IV.

Volljährige Personen sind solche, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Minderjährigkeit nicht über diese Zeit hinaus durch behördliche Verfügung angeordnet wurde.

Zu den Volljährigen im Sinne des Ehegesetzes gehören ferner die behördlich volljährig erklärten Minderjährigen, wenn diese Erklärung nicht ausschließlich zu dem alleinigen Zwecke des Antrittes eines selbständigen Gewerbebetriebes geschah. (Justizministerial-Verordnung vom 29. Juni 1895, Z. 27243, § 12.)

Endlich ist noch zu bemerken, daß ein minderjähriges Mädchen durch Eingehen einer Heirat unter Beachtung der Ehegesetze volljährig wird und demnach im Falle ihres vor dem vollendeten vier- undzwanzigsten Lebensjahre eintretenden Witwenstandes nicht als minderjährig im Sinne des Ehegesetzes zu behandeln wäre.

Graz.

Domcapitular Anton Grieffl.

VIII. (Zahlung einer zweifelhaften Schuld.) Der Priester Cajus hat ein Stipendium erhalten, um dafür eine Messe zu lesen. Er liest sie, erfährt aber nachträglich, daß (woran er selbst keinerlei Schuld trägt), es zweifelhaft sei, ob der Wein, welchen er für die Messe benutzt, wirklich Wein gewesen. Wozu ist er verpflichtet? Wozu ist überhaupt ein Schuldner verpflichtet, wenn eine solide positive Probabilität dafür spricht, daß seine Schuld bereits getilgt ist?

Antwort: Er ist verpflichtet, den Zweifel, wo möglich, zu lösen. Gelingt diese Lösung nicht, so ist er zu nichts verpflichtet. Gury-Ballerini (I n. 80) erklärt: „Communisissima tamen et prorsus rationi consona sententia est, eum, qui probabiliter alicui obligationi satisfecit, ad nihilum ulterius teneri.“ Anders spricht nun freilich derselbe Verfasser (n. 721), wo es sich um eine materia juris handelt. Als sententia communior führt er an, daß man im Fall eines solchen Zweifels zahlen müsse. Sein erster Grund ist: „Non satisfit obligationi certae per impletionem dubiam.“ — Sehr wahr! Wenn ich also eine sicher existierende Forderung zu zahlen habe, so darf ich nicht Geldstücke zur Zahlung verwenden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie echt sind. Um einen solchen Fall aber handelt es sich hier nicht; denn wir haben hier eine Forderung, die zwar früher einmal sicher existierte, deren jetzige Existenz aber (durch die Zahlung) zweifelhaft geworden ist; andererseits handelt es sich auch nicht um eine noch vorzunehmende solutio dubia (mit zweifelhaften Geldstücken), sondern um Hingabe von Geldstücken, deren Echtheit sicher ist. Für unseren Fall wäre daher folgendes Axiom aufzustellen: „Obligatio dubia non potest exigere solutionem certam.“ Als zweiten Grund nennt Gury-Ballerini: „quia onus debitori incumbit attendendi et invigilandi, ut certo restituat; unde exortum dubium imputandum est ipsius negligentiae, ex qua creditor damnum pati non debet.“ Dieser Grund paßt jedenfalls nicht auf unseren Fall; denn wir setzten voraus, daß den Cajus keinerlei Schuld traf.

Die zweite, von Gury-Ballerini gleichfalls als probabel hingestellte Ansicht lautet: „restituendum esse pro rata dubii,